



Konformitätserklärung mit der Verordnung (EU) 2025/40

Datum: 26.06.2026

1. Hersteller

Bong Whole World of Envelopes Sp. z o. o.
Ustronna-Straße 14, 60-012 Posen,
POLEN

2. Produktidentifizierung

Diese Erklärung gilt für **AirPro Bubble Bags**, die in elf Formaten hergestellt und wie folgt gekennzeichnet sind: A/11, B/12, C/13, D/14, E/15, F/16, G/17, H/18, I/19, K/20, CD.

Alle Formate werden mit der gleichen Technologie und aus gleichwertigen Materialien hergestellt, die von denselben oder vergleichbaren Lieferanten bezogen werden.

Der AirPro Bubble Bag ist eine flache Schutzverpackung der Bong Group. Er besteht aus einer äußeren Schicht aus Kraftpapier und einer inneren Schicht aus LDPE-Luftpolsterfolie und verfügt über einen praktischen Peel-and-Seal-Verschluss. Er schützt stoßempfindliche Inhalte und ist als trennbare Mehrkomponentenverpackung (Papier/Kunststoff) recyclingfähig.

3. Erklärung

Der Hersteller erklärt hiermit in alleiniger Verantwortung, dass die oben beschriebenen Verpackungsprodukte bei sachgemäßer und vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung der Verordnung (EU) 2025/40 sowie anderen einschlägigen EU- und nationalen Vorschriften entsprechen. Diese Erklärung bleibt gültig, bis wesentliche Änderungen am Produkt vorgenommen werden (z. B. Änderungen der Zusammensetzung, der Herstellungstechnologie oder der Rohstofflieferanten) oder bis die Verordnung (EU) 2025/40 durch delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte, die die deklarierten Produkte betreffen, geändert oder ergänzt wird.

4. Anwendbare Rechtsvorschriften

Bong Caŕy ųwiat Kopert Sp. z oo erklärt, dass alle hergestellten Produkte in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen produziert werden und den Anforderungen der nachstehend aufgeführten Vorschriften entsprechen:

Verordnung (EU) 2025/40 der Europäischen Union Parlament und Rat für Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)	Das Produkt ist konform*, weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt 5 „Konformität mit den PPWR-Anforderungen“ des Dokuments.
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 der Europäischen Union Parlament und Rat vom 18. Dezember 2006 betreffend die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH), mit der ein europäischer Chemikalienhandelsvertrag eingerichtet wurde Agentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und Richtlinien der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG,	Das Produkt entspricht den Konformitätsanforderungen.

93/105/EG und 2000/21/EG. Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle sowie Richtlinie (EU) 2018/852, die seit dem 30. Mai 2018 gilt. Bezugnahme erfolgt gegebenenfalls nur im Hinblick auf die Einhaltung bestehender Vorschriften und die Übergangsfrist. Gesetz des Sejm der Republik Polen vom 13. Juni 2013 über Verpackungen und Verpackungsabfallbewirtschaftung (Gesetzblatt 2013, Pos. 888). EuPIA-Richtlinien für Druckfarben, die bei der Herstellung von Verpackungen für Artikel verwendet werden, die nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind.	Das Produkt erfüllt insbesondere folgende Anforderungen: • Schwermetalle – Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom (Pb, Cd, Hg und Cr(VI)) in der Verpackung und den Verpackungsbestandteilen darf 100 ppm (Gewichtsanteil) nicht überschreiten. • PN-EN 13427:2007 Verpackung – Anforderungen an die Anwendung europäischer Normen auf dem Gebiet der Verpackung und der Verpackungsabfälle. • PN-EN 13428:2007 Verpackung – Spezielle Anforderungen an Herstellung und Zusammensetzung – Prävention durch Reduzierung der Quelle. • PN-EN 13430:2007 Verpackung – Anforderungen an durch Materialrecycling wiederverwertbare Verpackungen Das Produkt erfüllt insbesondere folgende Anforderungen: • Verordnung des Umweltministers vom 21. Januar 2015 über die Methode zur Bestimmung des Gesamtgehalts an Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in Verpackungen (Gesetzblatt 2015, Pos. 170), • Verordnung des Umweltministers vom 21. Januar 2015 über Verpackungen, für die die Anforderungen hinsichtlich des Gehalts an Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in Verpackungen nicht gelten (Gesetzblatt 2015, Pos. 137) Das Produkt entspricht den Konformitätsanforderungen. Die von Bong Caŷy ŷwiat Kopert Sp. z oo hergestellten Bubble Bags sind nicht für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt.
--	---

5. Einhaltung der PPWR-Anforderungen

PPWR, Kapitel II, Artikel 5(4) legt einen Grenzwert von 100 ppm für die Summe von Blei (Pb), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg) und sechswertigem Chrom (Cr(VI)) in Verpackungen oder Verpackungskomponenten fest.	• Basierend auf Informationen aus unseren Rohdaten Materiallieferanten und unser Wissen über die verwendeten Materialien, unsere Verpackungsmaterialien die festgelegten Schwermetallgrenzwerte einhalten heraus in der Verordnung (EU) 2025/40 Kapitel II, Artikel 5(4). • Bong Caŷa ŷwiat Kopert Sp. z o.o. z o. O. nicht Wir fügen bei der Herstellung unserer Papiertüten, Luftpolsterbeutel, Briefumschläge oder ähnlicher Verpackungsmaterialien auf Papierbasis absichtlich Blei, Cadmium, Quecksilber oder sechswertiges Chrom hinzu. • Keine Schwermetallbeschichtungen, Oberfläche Bei uns werden Behandlungen oder Klebstoffe angewendet. Produktionsprozesse.
---	--

	Bong Caŷy ŷwiat Kopert Sp. z oo führt keine routinemäßigen Tests auf Schwermetalle durch, da Blei (Pb), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg) und sechswertiges Chrom (Cr(VI)) weder absichtlich im Produkt verwendet noch über Roh- oder Zwischenprodukte eingebracht werden. Die Einhaltung der Vorschriften wird durch Lieferantenerklärungen und Materialspezifikationen sichergestellt. Sollten Sie zur Untermauerung dieser Aussage oder für Anwendungen mit Lebensmittelkontakt spezielle Unterlagen benötigen, teilen Sie Bong bitte die entsprechenden Produktreferenzen mit, und Bong wird gegebenenfalls entsprechende Lieferantenerklärungen bereitstellen.
PPWR, Kapitel II, Artikel 5(4), einschließlich der Anforderungen an PFAS-Grenzwerte: • 25 ppb für bestimmte PFAS-Substanzen (ausgenommen polymere PFAS), • 250 ppb für Gesamt-PFAS (einschließlich Vorläuferabbau, sofern zutreffend), • 50 ppm für Gesamt-PFAS (einschließlich polymerer PFAS) PFAS), und Anforderungen hinsichtlich eines Fluorgehalts von mehr als 50 mg/kg sowie damit verbundener Dokumentationspflichten.	• Basierend auf Informationen aus unseren Rohdaten Materiallieferanten und unser Wissen über die verwendeten Materialien, unsere Verpackungsmaterialien die in der Verordnung (EU) 2025/40. • Bong Caŷa ŷwiat Kopert Sp. z o.o. z o. O. nicht absichtlich PFAS (per- und Polyfluoralkylsubstanzen) bei der Herstellung unserer Papiertüten, Luftpolsterbeutel, Briefumschläge oder ähnlicher Verpackungsmaterialien auf Papierbasis. • Keine fluorierten Beschichtungen oder Oberflächen In unserer Produktion werden verschiedene Behandlungen angewendet. Prozesse. Bong Whole World of Envelopes Sp. z o. o. tut nicht PFAS-Tests sollten routinemäßig durchgeführt werden, da PFAS Wird in unseren Rezepturen nicht verwendet. Die Einhaltung der Vorschriften wird durch Lieferantenerklärungen und Materialspezifikationen sichergestellt. Sollten Sie zur Untermauerung dieser Aussage oder für Anwendungen mit Lebensmittelkontakt spezielle Unterlagen benötigen, teilen Sie Bong Caŷy ŷwiat Kopert Sp. z oo bitte die entsprechenden Produktreferenzen mit. Der Hersteller wird Ihnen gegebenenfalls entsprechende Lieferantenerklärungen zur Verfügung stellen.
PPWR, Kapitel II, Artikel 6 und Artikel 7	Der Luftpolsterbeutel besteht aus Papiermaterial in Kombination mit zusätzlichen Funktionskomponenten, darunter ein silikonbeschichteter Trennstreifen mit Klebstoff und eine Kunststoff-Luftpolsterfoliensicht. Aufgrund seiner Mehrmaterialstruktur ist die Verpackung nur teilweise recycelbar, wobei die Recyclingfähigkeit von der Möglichkeit abhängt, die einzelnen Komponenten während des Recyclingprozesses zu trennen.

	Verfahren. Das in den Luftpolsterfolien verwendete Papier kann je nach gewählter Materialspezifikation und Lieferant recycelte und/oder Primärfasern enthalten. Der Anteil an Recyclingmaterial kann nicht für alle Produktvarianten garantiert werden und wird anhand der Angaben der Lieferanten pro Materialart überprüft. Die Papierfraktion ist mit Standard-Papierrecyclingströmen kompatibel und entspricht den Recyclinganforderungen des PPWR sowie den einschlägigen europäischen Prinzipien für recyclinggerechtes Design. Die Auswahl der Materialien, Druckfarben und Klebstoffe erfolgt so, dass ein effizientes Recycling unterstützt und Störungen des Standardrecyclings minimiert werden. Prozesse. Nicht-Papier-Komponenten können je nach örtlicher Recyclinginfrastruktur einer separaten Sammlung oder Entsorgung unterliegen. Die Bewertung der Recyclingfähigkeit und die Klassifizierung der Verpackungen werden gemäß der harmonisierten EU-Methodik nach der Verordnung (EU) 2025/40 durchgeführt, sobald die entsprechenden Durchführungs- und delegierten Rechtsakte anwendbar sind.
PPWR, Kapitel II, Artikel 10(4), legt das Ziel fest, den Materialverbrauch zu minimieren und gleichzeitig Funktionalität, Sicherheit und Produktschutz zu gewährleisten. Die Einhaltung der PPWR-Anforderungen zur Verpackungsminimierung wird durch interne Konstruktionsvorgaben und Prinzipien der Materialoptimierung sichergestellt.	Die Verpackung wurde gemäß EN 13428:2007 mit dem Ziel entwickelt, den Materialeinsatz zu minimieren und gleichzeitig Funktionalität, Sicherheit und Produktschutz zu gewährleisten.
Die Anforderungen an die Verpackungskennzeichnung und -information entsprechen den Bestimmungen der PPWR. Die Angleichung an das künftige harmonisierte EU-Kennzeichnungssystem für Verpackungsabfallinformationen wird mit dessen Inkrafttreten und der ab 2028 geltenden verpflichtenden Anwendung sichergestellt.	

6. Zukünftige regulatorische Angleichung

Das Unternehmen verpflichtet sich zur kontinuierlichen Einhaltung der sich stetig weiterentwickelnden Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR). Die Verpackung und die zugehörige Dokumentation sind so gestaltet, dass sie die zukünftige Angleichung an delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, einschließlich harmonisierter Kennzeichnungsvorschriften, Recyclingfähigkeitsklassifizierung und anderer sekundärer Rechtsvorschriften, sobald diese anwendbar werden, unterstützen.